



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 09-2025 – vom 27.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 06.03.2025
2. Einladung zur 5. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach am 06.03.2025
3. Bekanntmachung des Tages der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters -
und über die Einreichung von Wahlvorschlägen
4. Bekanntmachung über Auslegung des Jahresabschlusses der Stadt Neustadt an der Wein-
straße für das Jahr 2021

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen
am Donnerstag, 06.03.2025, 20:00 Uhr,
im Foyer der Meerspinnhalle, Gimmeldingen



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Baustellen in Gimmeldingen - aktuelle Sachstände
2. Gimmeldinger Mandelblütenfest 2025 - Informationen zum Stand der Planungen
3. Verkehrssituation Kirchplatz Gimmeldingen
4. Bau- und Planungsangelegenheiten
5. Hundemülleimer - neuer Standort
6. Friedhof Gimmeldingen - Neupflanzungen Bäume
7. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

8. Bau- und Planungsangelegenheiten
9. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 25. Februar 2025

Gez.
Jens Wacker
Ortsvorsteher Gimmeldingen

Einladung

zur 5. Sitzung des Ortsbeirates Mußbach

am Donnerstag, 06.03.2025, 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Mußbach, An der Eselshaut 31,
Neustadt an der Weinstraße



Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Aktuelles zum Thema Freizeitlärmrichtlinie und Immissionsorte
2. Antrag der FWG Fraktion: Zusätzliche Aufstellung von Hundekotbehältern an häufig frequentierten Straßen und Wegen.
3. Bau- und Planungsangelegenheiten
4. Verkehrsangelegenheiten
5. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 25. Februar 2025

Gez.
Roland Ipach
Ortsvorsteher Mußbach

Bekanntmachung des Tages der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters - und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 15. Juni 2025, findet die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 29. Juni 2025 durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Stadt, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Stadt einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerrinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am **22. April 2025**, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens **170** wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige Oberbürgermeister als Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleitung

**Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
- Wahlamt -
Zimmer 118
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße**

eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist

am Montag, dem 28. April 2025, 18 Uhr.

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Stadtverwaltung (Wahlamt) erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleitung und von der zuständigen Stadtverwaltung kostenfrei abgegeben.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2025
DER WAHLLLEITER

gez.

Stefan Ulrich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

(gemäß § 114 Abs. 2 GemO i. V. m. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße)

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2025 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Bilanz zum 31.12.2021
mit einer Bilanzsumme in Höhe von 537.434.152,43 €
und einem Eigenkapital in Höhe von 214.078.589,26 €.
 - b) Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2021
mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 651.628,89 €.
 - c) Die Finanzrechnung zum 31.12.2021
mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 3.619.565,43 €.
2. Dem Oberbürgermeister Marc Weigel, den Bürgermeistern Ingo Röthlingshöfer und Stefan Ulrich sowie den Beigeordneten Waltraud Blarr und Bernhard Adams wird für das Jahr 2021 die Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich seiner Anlagen, sowie die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme von

Freitag, den 28.02.2025 bis einschließlich Montag, den 10.03.2025

im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Hindenburgstraße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Zimmer 211, während der Servicezeiten (vormittags: Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags: Montag, Dienstag, Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Neustadt an der Weinstraße, den 26.02.2025
Stadtverwaltung

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister